

FAQ des Webinars "Neues und Wichtiges zu den steuerlichen Reisekosten"

Welche Auswirkung hätte es, wenn der Arbeitgeber sagt, mein Arbeitnehmer hat keine erste Tätigkeitsstätte?

Keine. Der Arbeitgeber kann dienst- oder arbeitsrechtlich nicht festlegen, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat (BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Rz 13; Folie 17). Er kann allerdings (ggf. auch ausdrücklich) darauf verzichten, eine erste Tätigkeitsstätte dienst- oder arbeitsrechtlich festzulegen, oder ausdrücklich erklären, dass organisatorische Zuordnungen keine erste Tätigkeitsstätte begründen sollen. In diesen Fällen erfolgt die Prüfung, ob eine erste Tätigkeitsstätte gegeben ist, anhand der quantitativen Zuordnungskriterien.

Wenn ein Außendienstmitarbeiter eine erste Tätigkeitsstätte zugewiesen bekommt, geht dies trotzdem, selbst wenn er nur 2-3 Mal im Monat in den Betrieb kommt?

Ja. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat, die er arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich schuldet und die zu dem von ihm ausgeübten Berufsbild gehören (BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Rz 9; Folie 12). Ein tägliches oder wöchentliches Erscheinen ist keine Voraussetzung.

Monteur kommt morgens in die Firma, um Werkzeug und Teile für die Montage herzurichten und ins Auto zu laden. Reicht es hier, wenn im Arbeitsvertrag als erste Tätigkeitsstätte die Firma steht?

Ja. Der Tätigkeitsumfang reicht bei erfolgter Arbeitgeberzuweisung aus (siehe auch Antwort zur vorstehenden Frage). Wichtig ist aber die Abgrenzung: Verzichtet der Arbeitgeber auf eine Zuordnung, kommen die quantitativen Kriterien zum Ansatz. Dann muss der Arbeitnehmer an der betrieblichen Einrichtung seine eigentliche berufliche Tätigkeit ausüben (vgl. Folien 27 und 28).

Wenn z. B. mit einem Bauleiter im Arbeitsvertrag vereinbart wird, dass die Arbeitsleistung am vereinbarten Arbeitsort (Baustelle) zu erbringen ist. Wie kann das dem Finanzamt gegenüber bei der Abrechnung von Reisekosten nachgewiesen werden?

Baustellen sind regelmäßig keine ortsfesten betrieblichen Einrichtungen, denen Mitarbeiter dauerhaft zugeordnet werden. Ob ein anderer Ort als erste Tätigkeitsstätte in Betracht kommt, hängt vom Einzelfall ab. Ist keine andere Zuordnung vorgenommen worden, liegen Auswärtstätigkeiten vor, für die ein steuerfreier Arbeitgeberersatz in Betracht kommt. Ist keine erste Tätigkeitsstätte festgelegt, verbleibt jedoch immer eine Prüfungsmöglichkeit des Finanzamts.

Muss ich Mitarbeitern mit Homeoffice-Vertrag/Telearbeit, die ca. einmal die Woche ins Büro kommen, um mit ihren Kollegen Mittag zu essen, den Fahrtweg als Dienstreise erstatten (es besteht kein betrieblich veranlasseter Grund, dass er ins Büro kommt, z. B. Meeting o. Ä.)?

Steuerrechtlich besteht kein Zwang zur Erstattung von Reisekosten, sondern nur eine Möglichkeit. Vom Arbeitgeber nicht erstattete Beträge können als Werbungskosten abgezogen werden. Ob ein Absatz von Fahrtkosten in Betracht kommt, hängt davon ab, ob das Büro nach den im Webinar vorgestellten Kriterien eine erste Tätigkeitsstätte ist.

Können Azubis für ganze Berufsschulstage eine Spesenabrechnung einreichen?

Das kommt auf den Arbeitgeber (bzw. auf die arbeitsrechtlichen Regelungen oder Tarifvorgaben) an. Steuerrechtlich besteht kein Zwang zur Erstattung von Reisekosten, sondern nur eine Möglichkeit. Vom Arbeitgeber nicht erstattete Beträge können als Werbungskosten abgezogen werden.

Wenn ein Mitarbeiter einen Vertrag hat, in dem er an 2 Tagen pro Woche verpflichtet ist, im Büro zu arbeiten (200 km von seinem Zuhause) und den Rest der Woche im Home-Office arbeitet, kann man in diesem Fall die Fahrt- und Übernachtungskosten (1 Nacht) als Reisekosten erstatten oder dürfen wir hier nur die Entfernungspauschale ansetzen?

Offensichtlich ist im vorstehenden Fall die Festlegung einer ersten Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber erfolgt. Damit scheidet für die dortigen Tätigkeiten ein Reisekostenersatz aus. Allerdings dürften im vorstehenden Fall die Regelungen zur doppelten Haushaltsführung zum Ansatz kommen. Sie erlauben die steuerfreie Erstattung von Übernachtungskosten bis zu 1.000 Euro sowie von sog. Familienheimfahrten einmal wöchentlich, allerdings nur bis zur Entfernungspauschale von 0,30 bzw. 0,35 Euro je Entfernungskilometer. Zu Einzelheiten vgl. Folien 67 ff. zur doppelten Haushaltsführung.

Muss die Entfernungspauschale bei Dienstfahrzeugen ab dem 21. km für die Berechnung ETG und Wohnort erhöht werden?

Bei Dienstwagen ist für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein geldwerter Vorteil zu versteuern. Regelmäßig erfolgt die Versteuerung nach der sog. 0,03 % Regelung. Dieser geldwerte Vorteil kann teilweise pauschal besteuert werden. Die Pauschalierung mit einem Steuersatz von 15 % ist möglich bis zur Höhe der Entfernungspauschale. Durch die Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer ab dem Jahr 2021 sind auch die Pauschalierungsmöglichkeiten leicht erhöht. Ein Zwang zur Anpassung besteht nicht.

Weitere Einzelheiten finden Sie im TK-Webinar „Wege zur Arbeit“ vom 23.3.2021 im Archiv.

Zu Folie 44: Sind die Auslandspauschalen für den Arbeitgeber verpflichtend bzw. muss der Arbeitgeber diese bezahlen oder kann er auch individuelle Spesensätze für Auslandsreisen vereinbaren?

Steuerrechtlich besteht kein Zwang zur Erstattung von Reisekosten, sondern nur eine Möglichkeit. Vom Arbeitgeber nicht erstattete Beträge können als Werbungskosten abgezogen werden. Der Arbeitgeber kann also steuerlich auch geringere Pauschalen zahlen. Zahlt er höhere Pauschalen entsteht insoweit ein geldwerter Vorteil. Dieser kann bis zur Höhe der doppelten Pauschale mit einer Pauschalsteuer von 25 % erfasst werden (BMF-Schreiben vom 25.11.20, Rz 58 ff).

Kann man die erste Tätigkeitsstätte ändern bei einem befristeten Arbeitsverhältnis, wenn sich der Einsatzort ändert, ohne es vorher zu wissen, z.B. Mitarbeiter ist bei Kunde X eingesetzt und auf einmal kündigt der Kunde die Zusammenarbeit. Der Mitarbeiter wird jedoch weiter beschäftigt und kurzfristig zu Kunde Y eingesetzt. Kann man die Tätigkeitsstätte von Kunde X zu Kunde Y wechseln?

Es erscheint höchst fraglich, ob beim zweiten Kunden Y eine erste Tätigkeitsstätte dauerhaft begründet werden kann. Dauerhaft bedeutet, der Arbeitnehmer soll voraussichtlich unbefristet (bis auf Weiteres), für mehr als 48 Monate oder für die gesamte Dauer eines befristeten Dienstverhältnisses tätig sein. Das könnte bei der Prognose für Kunde X erfüllt gewesen sein. War ein Arbeitnehmer im Rahmen eines befristeten Arbeits- oder Dienstverhältnisses bereits einer ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet und wird er im weiteren Verlauf einer anderen Tätigkeitsstätte zugeordnet, erfolgt diese zweite Zuordnung nach der BFH-Rechtsprechung nicht mehr für die Dauer des Dienstverhältnisses (vgl. Folie 21).

Gilt als Ortwechsel im Sinne der Dreimonatsfrist auch die wechselnde Montage auf einem z. B. großen Flughafengelände, wenn damit auch immer ein neuer Auftrag verbunden ist?

Der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen auswärtigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Werden während einer beruflichen Tätigkeit mehrere ortsfeste betriebliche Einrichtungen innerhalb eines Werks- oder Betriebsgeländes aufgesucht, handelt es sich um die Tätigkeit an einer (großräumigen) Tätigkeitsstätte. Handelt es sich allerdings um einzelne ortsfeste betriebliche Einrichtungen verschiedener Auftraggeber oder Kunden, liegen mehrere Tätigkeitsstätten vor. Dies gilt auch dann, wenn sich die Tätigkeitsstätten in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden (BMF-Schreiben vom 25.11.20, Rz 53).

Kann man sich die Reisekosten trotzdem erstatten lassen, wenn man einen Tag privat an das Ende und an den Anfang dranhängt?

Steuerfrei erstattbar sind nur die beruflich veranlassten Reisekosten. Alle (Mehr-)Kosten und die Zeiträume, die privat veranlasst sind, können nicht steuerlich berücksichtigt werden.

3 Monatsfrist: Gültig ab 3 Tagen, ist hier auch die Dauer entscheidend, sprich 8 Stunden oder mehr oder bereits ab z.B. 1 Stunde pro Tag?

Von einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte ist erst dann auszugehen, sobald der Arbeitnehmer an dieser mindestens an drei Tagen in der Woche tätig wird. Nähere Definitionen zur täglichen Dauer sind nicht bekannt. Eine Bedeutung kann sich aber nur ergeben für Fälle, in denen Verpflegungspauschalen zum Ansatz kommen. Diese werden erst ab einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden gewährt.

Folie 51: Muss der Verpflegungsmehraufwand durch den Arbeitgeber gekürzt werden, wenn der Arbeitnehmer bei einem Kunden arbeitet und der Kunde das Frühstück bezahlt?

Verpflegungspauschalen sind immer dann zu kürzen, wenn dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit von seinem Arbeitgeber (hier zu verneinen) oder auf dessen Veranlassung (evtl. fraglich) von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird (§ 9 Absatz 4a Satz 8 EStG). Ist der Arbeitgeber komplett unbeteiligt, erfolgt keine Kürzung.

Wird immer um die Pauschale gekürzt, oder wenn auf der Hotel-Rechnung das Frühstück extra ausgewiesen ist, um diesen tatsächlichen Betrag?

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen, so ist dieser Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten zu kürzen (vgl. Folie 63). Inzwischen sind aber auch in Deutschland Pauschalpreise selten geworden. Regelmäßig erfolgt bereits aus umsatzsteuerlichen Gründen ein getrennter Ausweis von Übernachtungskosten und Frühstück. In diesem Falle übernimmt der Arbeitgeber regelmäßig die Gesamtkosten steuerfrei und kürzt die Verpflegungspauschale um das Frühstück. Sind nur Übernachtungskosten ausgewiesen entfällt die Spesenkürzung.

Folien 50/51: Für den Arbeitnehmer wäre es doch günstiger den Sachbezugswert zu versteuern, anstatt die Pauschale um 5,60 Euro zu kürzen, oder?

An dieser Stelle gibt es kein Wahlrecht. Die Besteuerung einer üblichen Mahlzeit als Arbeitslohn ist gesetzlich ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer für die betreffende Auswärtstätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale geltend machen könnte (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). In diesen Fällen ist die Kürzung der

Pauschalen bei Mahlzeitengestellung zwingend (§ 9 Absatz 4a Satz 8 bis 10 EStG).

Wenn der Arbeitgeber die Verpflegungspauschale im Inland nicht zahlt, muss ggf. aber trotzdem der Sachbezug einbehalten werden (z.B. Frühstück im Hotel)?

Die Besteuerung einer üblichen Mahlzeit als Arbeitslohn ist gesetzlich ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer für die betreffende Auswärtstätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale geltend machen könnte (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). Zahlt der Arbeitgeber keine Pauschalen in der steuerfrei möglichen Höhe, kann der Arbeitnehmer den - ggf. aufgrund des Frühstücks gekürzten Betrag - als Werbungskosten abziehen.

Mahlzeiten: Wie verhält es sich bei Verpflegung/Imbiss der Arbeitnehmer auf Baustellen?

Befinden sich die Arbeitnehmer auf einer mehr als achtstündigen oder mehrtägigen Auswärtstätigkeit, sind Verpflegungspauschalen zu gewähren bzw. abzugsfähig. Bei Mahlzeitengestellung sind diese zu kürzen. Bei Auswärtstätigkeiten unter 8 Stunden (und damit fehlender Verpflegungspauschale) würden die Mahlzeiten hingegen zu einer Sachbezugsversteuerung führen (vgl. Folie 50).

Ist der Ausweis von M auf der LSt-Bescheinigung Pflicht?

Hat der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer während seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt, muss im Lohnkonto der Großbuchstabe „M“ aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 EStG.

Wenn der Arbeitnehmer bei AirBnB von privat ein Zimmer mietet, zählt dies als private Übernachtung und kann dann nur die Übernachtungspauschale angesetzt werden?

Die beruflich veranlassten Übernachtungskosten kann der Arbeitgeber in voller Höhe erstatten. Sollte im Einzelfall die Pauschale günstiger sein (im Inland 20 Euro), so ist alternativ deren steuerfreie Erstattung möglich.

Kann der Mitarbeiter auch die Kosten für ein Doppelzimmer ansetzen, wenn zu Messezeiten kein Einzelzimmer mehr zu bekommen ist?

Die beruflich veranlassten Übernachtungskosten kann der Arbeitgeber in voller Höhe erstatten. In einem solchen Fall wird das Hotel jedoch in der Rechnung zwar den vollen Preis aber regelmäßig nur ein Einzelzimmer bzw. eine Einzelübernachtung ausweisen. Andernfalls drohen Rückfragen bei einer lohnsteuerlichen Prüfung (Mitnahme von Ehegatten?).

Müssen Rechnungsbelege im Original aufbewahrt werden oder genügt eine elektronische Archivierung?

Zur Aufbewahrung von Belegen gelten die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) des Bundesfinanzministeriums vom 28.11.2019 (BStBl 2019 I S. 1269). Dort sind umfangreiche, auch für Reisekostenbelege gültige Erläuterungen zur elektronischen Aufbewahrung von Belegen enthalten. Nach Rdnr. 130 des Schreibens können in Papierform empfangene Handels- und Geschäftsbriefe sowie Buchungsbelege in eine elektronische Form gebracht und archiviert werden, etwa durch Scannen oder Abfotografieren. Die Papierbelege können dann unter den Voraussetzungen der Rdnr. 140 vernichtet werden. Auch das mobile Scannen bzw. Fotografieren der Belege (z.B. auf einer Dienstreise) ist zulässig.

Hat ein Hafenarbeiter Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen? Da er ja von seiner ersten Tätigkeitsstelle weg ist und innerhalb des Hafens eingesetzt wird?

Das kommt auf den Einzelfall an. Zuletzt hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden, dass der Hamburger Hafen ein weiträumiges Arbeitsgebiet ist (Urteil vom 3.2.2021, 4 K 11006/17). Bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit von zu Hause könnten dann Verpflegungspauschalen gewährt werden. Das FG gelangt jedoch auf den ersten Blick zu einem anderen Ergebnis als der BFH (Folie 24). In dem damaligen Fall hatte der Revisionskläger als sog. „Gesamthafenarbeiter“ neben seinem Dienstverhältnis mit dem Gesamthafenbetrieb Hamburg zusätzlich Dienstverhältnisse mit den verschiedenen Hafeneinzelbetrieben, die auf die jeweilige – teilweise eintägige – Dauer seines dortigen Arbeitseinsatzes befristet waren. Der BFH hat dort jeweils erste Tätigkeitsstätten angenommen, so dass Verpflegungspauschalen ausgeschlossen wären.

Der Geschäftsführer ordnet sich selbst eine Filiale der Firma zu. Wohnort ist in der Nähe. Die Geschäftsleitung ist woanders. Ist das möglich?

Sofern der Geschäftsführer steuerlicher Arbeitnehmer ist, kann ihn sein „Arbeitgeber“ einer ersten Tätigkeitsstätte frei zuordnen. Erforderlich, aber ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer in der Filiale zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat, die er arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich schuldet und die zu dem von ihm ausgeübten Berufsbild gehören.

Insbesondere auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern wird geprüft, ob die getroffenen Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten (BMF-Schreiben vom 25.11.20, Rz 10).

Gilt bei der doppelten Haushaltsführung auch die erhöhte km-Pauschale?

Bei einer doppelten Haushaltsführung können als Fahrtkosten erstattet werden: die erste Fahrt in Höhe der tatsächlichen Kosten und daneben für eine sog. Familienheimfahrt je Woche Kosten in Höhe der Entfernungspauschale. Sie beträgt auch in diesen Fällen 0,30 Euro je Entfernungskilometer und ab 2021 0,35 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer.

Ein Monteur ist mehr als 3 Monate an einer Baustelle mit Übernachtung beschäftigt. Bekommt er auch Verpflegungsmehraufwand? Oder ist das doppelte Haushaltsführung?

Sowohl bei Auswärtstätigkeit wie bei doppelter Haushaltsführung ist die Gewährung steuerfreier Pauschalen für Verpflegung möglich. In beiden Fällen sind aber die Verpflegungsmehraufwendungen auf drei Monate Tätigkeit an der gleichen Stelle begrenzt. Nach Ablauf der drei Monatsfrist können keine steuerfreien Pauschalen mehr gewährt werden.

Spesen: Wie errechnet man die Stunden, wenn es bei einem Flug z.B. zu Zeitverschiebungen kommt - Reise nach China.

Regelmäßig handelt es sich in diesen Fällen um mehrtägige Auswärtstätigkeiten. Maßgebend ist jeweils der vor 24 Uhr Ortszeit erreichte Ort beziehungsweise Staat. Bei Rückkehr nach Deutschland ist der letzte Tätigkeitsort maßgebend (vgl. Folie 45).

Zu Folie 51: Die Hotelrechnung inkl. Frühstück zahlt die eigene Firma und diese Kosten (+ Beraterleistung) werden an den Kunden weiterberechnet. Zählt das noch als "Einladung" durch einen Dritten? Wie verhält es sich dann mit der Kürzung des VMA?

Es handelt sich um einen Grenzfall. Verpflegungspauschalen sind immer zu kürzen, wenn dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird (§ 9 Absatz 4a Satz 8 EStG). Die Finanzverwaltung könnte vertreten, dass die Mahlzeit trotz Weiterbelastung immer noch auf Veranlassung des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt wird.

Demnächst verweile ich nicht im Home-Office, um an dem Webinar teilzunehmen, sondern suche mir ein netteres Plätzchen, buche ein schickes Hotelzimmer, reise gemütlich an, esse unter Abzug der Kürzung der Pauschalen und mache eine schicke Dienstreise :-) - alles möglich?!

Zu suchen wäre nur der passende Arbeitgeber, der die anfallenden Kosten übernimmt. Bei Präsenzseminaren soll ein touristisches Element durchaus schon vorgekommen sein. Steuerrecht kann so schön sein... ☺